

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 53/003/2020/1

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Ex, Bettina	Datum: 03.03.2020 Az.: 53-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	16.03.2020	Vorberatung
Kreistag	30.03.2020	Beschluss

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie (**Anlage**) wird zugestimmt.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Ex, Bettina	Datum: 03.03.2020 Az.: 53-11
---	---------------------------------

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie

Ergebnis der Beratungen des Gesundheitsausschusses vom 02.03.2020

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2020 über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie beraten. Die Beschlussempfehlung wurde einstimmig angenommen.

Der Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt nunmehr vor (**s. Anlage**).

Diese orientiert sich tatsächlich an den vorhandenen Vereinbarungen. So wird geregelt:

- die Festschreibung der Aufgabenübernahme durch die Stadt Düsseldorf und die damit verbundene Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten,
- das Recht der Stadt Düsseldorf, die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren zu vereinnahmen
- die Gültigkeitsdauer (incl. Kündigungsmöglichkeiten) der Vereinbarung

Wortlaut der Ursprungsvorlage 53/003/2020

Sachverhaltsdarstellung:

Wer als Heilpraktiker in Deutschland tätig werden möchte, benötigt hierzu eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. In NRW sind die zuständigen Behörden die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Kreise. Bei der Heilpraktikererlaubnis wird unterschieden zwischen der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis, die auf einen bestimmten Bereich begrenzt wird.

Mit der Stadt Düsseldorf besteht seit 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie – die Stadt Krefeld übernimmt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Fälle der sektoralen Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie und die allgemeine Heilpraktikererlaubnis (s. auch Vorlage Nr. 53/011/2011).

Diese Zusammenarbeit begründet sich daraus, dass die Fallzahlen in den einzelnen Gesundheitsämtern seit jeher gering sind und es daher unwirtschaftlich ist, die entsprechenden fachlichen Ressourcen und das know how jeweils in den einzelnen Gesundheitsämtern vorzuhalten. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und Berufsausübung im Heilpraktikerwesen ist ein weiterer großer Vorteil, dass für die an die Antragsteller behördlich gesetzten prüfungsrelevanten Anforderungen durch die Bündelung ein informeller Standard und einheitlicher Maßstab gesetzt wird. So wird vermieden, dass die einzelnen Gesundheitsämter selbst unterschiedliche Anforderungen stellen und im Zweifel ein „Tourismus der Bewerber“ hin zu dem Gesundheitsamt mit den vermeintlich geringsten Anforderungen einsetzt.

Neben den bisher anerkannten Heilpraktikererlaubnissen (allgemein, sektoral auf dem Gebiet der Psychotherapie, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie) hat die Rechtsprechung zwischenzeitlich auch die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie für zulässig erachtet. Diesbezüglich hatte das Kreisgesundheitsamt Mettmann im Jahr 2019 insgesamt sieben Anträge vorliegen, wovon drei wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurden. Auch in diesem Bereich zeigt sich, dass die Fallzahlen als niedrig einzustufen sind und daher die Implementierung eines standardisierten Prüfungsverfahrens und das Vorhalten von fachlichen Ressourcen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Antragszahlen stehen.

Die Stadt Düsseldorf teilt diese Argumentation und hat daher ihre Bereitschaft erklärt, auch die Verfahren hinsichtlich der Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie vom Kreis Mettmann zu übernehmen.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in aller Kürze die Grundsätze der Kooperation regeln. Diese orientiert sich an den vorhandenen Vereinbarungen. So wird u.a. zu regeln sein:

- die Festschreibung der Aufgabenübernahme durch die Stadt Düsseldorf und die damit verbundene Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten,
- das Recht der Stadt Düsseldorf, die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren zu vereinnahmen
- die Gültigkeitsdauer (incl. Kündigungsmöglichkeiten) der Vereinbarung.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung lag zum Zeitpunkt des Versands der Vorlage noch nicht vor. Es ist geplant, diese im Rahmen einer Ergänzungsvorlage kurzfristig nachzureichen.

Da bereits zwei Anträge auf Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis Podologie vorliegen, hat sich die Verwaltung entschlossen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die politische Zustimmung zum Vorhaben einzuholen. Damit sollen weitere Verzögerungen für die Antragstellerinnen vermieden werden.

Kosten für den Kreis Mettmann entstehen nicht; der Verwaltungsaufwand der Stadt Düsseldorf wird durch Gebühren gedeckt.

